

31.05.89

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Chemikaliengesetzes

Punkt 19 der 601. Sitzung des Bundesrates am 02. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 27 Buchst. e nach Doppelbuchst. mm
(§ 19 Abs. 3 Nr. 16 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchst. e ist nach Doppelbuchstabe mm
folgender Doppelbuchstabe nn anzufügen:

nn) Es wird folgende neue Nummer 16 eingefügt:

"16. daß die Betriebsanlagen und Arbeitsverfahren, in
denen bestimmte Gefahrstoffe hergestellt oder
verwendet werden, durch einen Sachkundigen oder
einen Sachverständigen geprüft werden müssen."

Begründung:

In der Rechtsverordnung muß auch die
Möglichkeit geschaffen werden zu be-
stimmen, daß zum Schutz der Arbeit-
nehmer Betriebsanlagen einer Sachver-
ständigenprüfung zu unterziehen sind.

Dieses Verfahren hat sich bei den
überwachungsbedürftigen Anlagen über
Jahrzehnte bewährt, so daß die Sach-
verständigenprüfungen für bestimmte

**Ausgeliefert am
1. JUNI 1989**

Anlagen jetzt auch mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Immissionsschutzrecht eingeführt werden.

Insbesondere auf dem Gebiet des Umgangs mit gefährlichen Chemikalien muß diese Möglichkeit ebenfalls geschaffen werden, weil es der Gewerbeaufsicht zunehmend schwerer wird, bei der rasanten technischen Entwicklung den notwendigen Sachverstand für eine effektive Beratung und Überwachung bereitzuhalten. Darüber hinaus ist es auch notwendig, daß durch die Einschaltung von Sachverständigen die staatlichen Aufsichtsbehörden entlastet werden, ohne daß damit ein wirksamer Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien in Frage gestellt wird.

Die Sachverständigenprüfungen sollen keineswegs die staatliche Aufsicht ersetzen, sondern die Aufsichtsbehörden dort unterstützen, wo wegen der besonderen Gefahren und des speziell erforderlichen Sachverstandes ein wirksamer Arbeitsschutz durch die staatliche Überwachung allein nicht gewährleistet ist.